

*** Lesefassung nach Einarbeitung der 3. Änderung der HS vom 13.07.2017**

*Bei diesem Text handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, die zur besseren Lesbarkeit in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt wird. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind allein die nach den jeweiligen Bekanntmachungsregelungen veröffentlichten Texte des Regelungsgebers mit den evtl. dazu ergangenen Änderungsvorschriften.

Hauptsatzung der Stadt Loitz

in der Fassung der Satzung aus Beschluss vom 22.12.2012
der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung aus Beschluss vom 19.06.2014
der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung aus Beschluss vom 25.02.2015
der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung aus Beschluss vom 13.07.2017

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V9 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. 2011 S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.07.2017 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Loitz erlassen:

§ 1

Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Loitz ist amtsangehörig und führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Loitz zeigt: In Rot fünf pfahlweise gestellte silberne Sterne zwischen zwei aufgerichteten goldenen Keulen, die nach außen von je einem gestürzten schwarzen Adlerflügel beseitet sind.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen (Absatz 2) und die Umschrift „STADT LOITZ“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft nach Bedarf in Abstimmung mit den Stadtvertretern Einwohnerversammlungen der Stadt ein. Die Einwohnerversammlungen können auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Anregungen und Vorschläge sind schriftlich festzuhalten. Anregungen und Vorschläge von Einwohnerversammlungen, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in angemessener Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung
 - b) ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner/innen
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 - d) ggf. Abstimmungsergebnis

Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 3 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtvertretung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Stadtvertreter sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertung enthalten und sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der Tagesordnung der folgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (2) Fragen des eigenen Wirkungskreises beantwortet der Bürgermeister, der Stadtpräsident oder der Ausschussvorsitzende.

Fragen des übertragenen Wirkungskreises beantwortet der Bürgermeister.

Ist eine mündliche Beantwortung nicht möglich, kann auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden, die innerhalb von vier Wochen erfolgen sollte.

- (3) Der Stadtpräsident kann einem Fragesteller das Wort entziehen, oder eine bereits gestellte Frage zurückweisen, wenn:
- die Frage nicht kurz ist und eine kurze Beantwortung nicht möglich ist
 - die Frage sich nicht auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse bezieht
 - die Frage Wertungen enthält
 - die Frage einen Bezug auf Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung hat.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreter“.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Präsident der Stadtvertretung“.

- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung.
- (4) Die Stellvertreter des Präsidenten werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Präsidenten der Stadtvertretung angerechnet wird.

§ 5 Sitzung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Auftragsvergabe
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 5 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen der Stadtvertreter sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister schriftlich einzureichen. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Nachricht. Mündliche Anfragen von Stadtvertretern während der Sitzung der Stadtvertretung sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, ebenfalls spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Das Protokoll der Sitzung ist den Stadtvertretern innerhalb von vierzehn Tagen zuzusenden.

§ 6 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sieben Stadtvertreter an. Für jedes, von der Stadtvertretung gewählte Hauptausschussmitglied ist ein Stellvertreter aus den Reihen der Stadtvertreter zu wählen.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 Euro bis 25.000 Euro sowie bei monatlich wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 bis 2.000 Euro, bei jährlich wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 10.000 Euro der Leistungsrate.

2. im Rahmen der Nr. 2 bei bis dahin nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bei einzelnen Aufwandsposten von 5.000 bis 25.000 EURO, Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungen und interne Leistungsverrechnung). Soweit eine Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb des im Deckungsvermerk (Haushaltsplan) auf der Grundlage § 14 GemHVO festgelegten Deckungskreises gewährleistet ist, entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit.
 3. im Rahmen der Nr. 3
 - a) bei Kauf, Verkauf oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,- bis 5.000,00 EURO, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 - b) bei der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von über 100,- EURO bis 1.000 EURO,
 - c) bei der Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 50.000,- EURO,
 - d) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 50.000,- EURO,
 - e) beim Erwerb und der entgeltlichen Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderer Rechte innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,- bis 5.000,- EURO,
 - f) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderer Rechte bis zum Wert von 3.000,- EURO,
 - g) über Stundungen von Forderungen ab 3.000,- bis 5.000,- EURO; Entscheidungen über den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 2.000,- bis 3.000,- EURO,
 - h) bei Vergabe von Leistungen, wie HOAI-Verträge, Gutachtertätigkeiten u. ä. innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,- bis 25.000,- EURO,
 - i) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,- bis 25.000 EURO,
 - j) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gemäß VOB bis zu einem Wert von 12.500,- bis 25.000,- EURO,
 4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von sonstigen Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zu einer Wertgrenze 25.000,- EURO,
 5. im Rahmen von Städtebauförderungsprogrammen trifft der Hauptausschuss Entscheidungen über den Einsatz von Fördermitteln innerhalb einer Wertgrenze bis 25.000,- Euro.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert oder entlässt Beamte des gehobenen und höheren Dienstes. Bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 7 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung oder Kündigung. Dieser Absatz gilt unbeschadet der Rechte des Personalrates.
 - (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens. Vierzehn Tage vor seiner Entscheidung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 4 zu unterrichten. Das Protokoll der Hauptausschusssitzung ist jedem Stadtvertreter innerhalb von 10 Tagen zuzuschicken.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich wie, soweit nichts anderes bestimmt ist aus elf Mitgliedern, davon mindestens 6 Stadtvertretern, zusammen. Der Finanzausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, davon mindestens fünf Stadtvertreter. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die nicht durch die Stadtvertreter besetzten Ausschussmandate werden durch sachkundige Einwohner besetzt.

(2) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:

Name und Aufgabengebiet

a) **Finanzausschuss**

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie Mieten

b) **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr**

Flächen- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Grundstücksangelegenheiten, Städtebauförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Pachtverträge mit Ausnahme von Gärten und Garagen, die durch die Verwaltung zu erledigen sind, soweit sie nicht Angehörige des Unterschriftsberechtigten betreffen,

c) **Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Tourismus**

Betreuung der Schul- und Kultur- und Sporteinrichtungen, Kulturförderung, Sportförderung, Sportentwicklung, Fremdenverkehr, Hort, Kindereinrichtungen, Jugendarbeit, Jugendförderung, Soziales, festliche Höhepunkte,

- (3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 der KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei drei Sitze durch Stadtvertreter zu besetzen sind und zwei durch sachkundige Bürger. Er tagt nicht öffentlich und hat die Aufgabe der örtlichen Prüfung nach § 3 KPG M-V.
- (4) Neben den in Abs. 2 genannten Ausschüssen können durch Beschluss der Stadtvertretung vorübergehend tätige Sonderausschüsse für nicht ständig wiederkehrende Aufgaben gebildet werden.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse beinhalten grundsätzlich einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil außer den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (6) Am Anfang der öffentlichen Sitzung erfolgt eine Einwohnerfragestunde.

§ 8 Amtsausschuss

- (1) Aus der Mitte der Stadtvertretung sind die weiteren Vertreter der Stadt Loitz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in den Amtsausschuss zu wählen.
- (2) Es sind Stellvertreter für die nach Abs. 1 gewählten Vertreter zu wählen.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 12.500,- Euro bzw. von 2.500,00 Euro pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 12.500,- Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB und
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB
 - über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung (§190 Abs. und 3 BauGB). Er ist auch zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, bleibt es bei den Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3 Nr. 2, § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, Entscheidungen über die Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) für Bauvorhaben von Eigenheimen und Nebengebäude im Territorium der Stadt Loitz und den dazugehörigen Ortsteilen zu treffen. Im Falle einer beabsichtigten Absage ist die Zustimmung des Bau- oder Hauptausschuss einzuholen.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung oder Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei unbefristeten Einstellungen ist das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss herzustellen. Angestellte bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert oder entlassen.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € nach der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung 1. und 2. Stadtrat.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

Der Gleichstellungsbeauftragten wird kein eigenes Antragsrecht in der Stadtvertretung zugebilligt.

§ 12 Ortsteile / Ortsteilvertretung

- (1) Das Gebiet der Stadt Loitz besteht aus den Ortsteilen Loitz, Rustow, Vorbein, Schwinge und Drosedow, Sophienhof, Wüstenfelde, Zeitlow, Düvier, Zarnekla, Nielitz und Gülzowshof.
- (2) Für die unten aufgeführten Ortsteile wird eine Ortsteilvertretung mit der Bezeichnung Ortsbeirat gewählt. Die/der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende/r. Die Zusammensetzung erfolgt auf Vorschlag des jeweils vor der beginnenden Legislaturperiode amtierenden Ortsbeirates bzw. der Einwohner aus o. g. Ortsteilen für die Wahlzeit der Stadtvertretung. Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen ihren Wohnsitz im ehemaligen Gemeindegebiet haben.

Die Zusammensetzung des Ortsbeirates erfolgt nach der Verhältniswahl Besetzung der Stadtvertretung.

Es wird folgender Ortsbeirat für folgende Ortsteile und beigefügter Mitgliederzahl gebildet:

<u>Ortsbeirat</u>	<u>Ortsteile</u>	<u>Mitglieder</u>
Wüstenfelde	Wüstenfelde Sophienhof, Zeitlow	5
Düvier	Düvier, Gülzowshof Nielitz, Zarnekla	5

Die Einteilung des Gemeindegebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) ersichtlich. Diese ist Bestandteil der Satzung.

- (3) Die Ortsbeiratsmitglieder haben für Sitzungen des Ortsbeirates Anspruch auf Entschädigung nach § 14 dieser Hauptsatzung.

§ 13

Aufgaben und Rechte des Ortsbeirates

- (1) Der/die Ortsbeiratsvorsitzende hat ein Unterrichts-, ein Initiativ- und ein Antragsrecht.
- (2) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertreter und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (3) Der Ortsbeirat hat folgende Aufgaben:
1. Er hat sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner und Einwohnerinnen zu befassen sowie die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstige demokratische Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleiches anzuhören.
 2. Der Ortsbeiratsvorsitzende kann Versammlungen der Einwohnerinnen/ Einwohner für den Ortsteil einberufen.
 3. Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Satzung für die Ortsbeiräte.

§ 14

Entschädigung

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen für ehrenamtlich Tätigkeit dem Präsidenten der Stadtvertretung in Höhe von 250,- EUR im Monat, den Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100,- EUR im Monat, der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 25,- EUR im Monat. Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,- EUR und der 2. Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- * der Stadtvertretung
 - * der Ausschüsse
 - * der Fraktionen
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro . Bei Fraktionsvorsitzenden gilt dies nicht für Fraktionssitzungen.
- (3) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, in Höhe von 30,- EUR und in Höhe von 20,- EUR für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- EUR (anderthalbfache des Sitzungsgeldes) für die Leitung der Ausschusssitzung.

- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die eine Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (6) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld 20,- EUR, die Ortsbeiratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 150,- EUR. Soweit sie Mitglieder der Stadtvertretung sind, stehen ihnen auch die Sitzungsentschädigungen nach Abs. 2 zu.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,- Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,- Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,- Euro überschreiten.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Loitz, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, über die Homepage der Stadt Loitz unter www.loitz.de. Unter Stadt Loitz, Lange Straße 83, 17121 Loitz kann jedermann sich Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Das gilt auch für außer Kraft gesetzte Satzungen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt sind unter obiger Adresse erhältlich. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Loitzer - Bote“ Bürgerzeitung und amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt und das Amt Peenetal Loitz. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Darüber hinaus kann es einzeln bzw. im Abonnement bei der Stadt Loitz, Bürgermeister, Lange Straße 83 in 17121 Loitz bezogen werden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen sowie Verzeichnissen ist bei Bekanntmachungen nach Absatz 1 in der Form des Absatzes 1 bzw. bei Bekanntmachungen nach Absatz 2 in der Form des Absatzes 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich vor dem Rathaus, Lange Straße 83, 17121 Loitz. Auf die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen (Absatz 2 Satz 3 sind gleichfalls anzuwenden).
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vor dem Rathaus Lange Straße 83 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist

die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil vor der Sitzung ist an der Tür des Sitzungsraumes auszuhängen.

§ 16 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Funktion -, Amts-, Organ- und Behördenbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Männer.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Loitz, den 26.10.2017

M.Sack

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 21.07.2017.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.loitz.de am 26.10.2017.

Veröffentlichung einer Textfassung am 26.10.2017 im „Loitzer Boten“ (amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Loitz und das Amt Peenetal/ Loitz Nr. 10/2017).

Hinweis:

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.
